

## Gesetz über die Berufsbildung

vom 4. November 1985 <sup>1)</sup>

---

### I. Allgemeines

#### § 1

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt in Ausführung und Ergänzung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (Berufsbildungsgesetz)<sup>2)</sup> und des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 3. Oktober 1951 (Landwirtschaftsgesetz)<sup>3)</sup>: Geltungsbereich

1. die Berufsberatung;
2. die berufliche Grundausbildung;
3. die berufliche Fort- und Weiterbildung sowie die Umschulung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann das Gesetz ganz oder teilweise auf Berufe anwendbar erklären, die nicht dem Berufsbildungsgesetz<sup>2)</sup> oder dem Landwirtschaftsgesetz<sup>3)</sup> unterstehen.

<sup>3</sup> Das Gesetz gilt für Lehr- und Anlehrverhältnisse mit Lehrort im Kanton Thurgau.

#### § 2

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet das für den Vollzug zuständige Departement. Vollzug

<sup>2</sup> Die Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere bei den Einführungskursen und den Lehrabschlussprüfungen.

#### § 3

<sup>1</sup> Zur Beratung des Departementes wählt der Regierungsrat eine allgemeine Berufsbildungskommission von höchstens 15 Mitgliedern. Berufsbildungskommissionen

---

<sup>1)</sup> In Kraft gesetzt auf den 16. April 1987.

<sup>2)</sup> SR 412.10

<sup>3)</sup> Jetzt BG über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 29. April 1998; SR 910.1

<sup>2</sup> Zur Beratung des Departementes in Fragen der landwirtschaftlichen Berufsbildung und zur Mitwirkung im Vollzug wählt der Regierungsrat eine landwirtschaftliche Berufskommission von höchstens 15 Mitgliedern.

<sup>3</sup> Für landwirtschaftliche Spezialberufe kann der Regierungsrat weitere Berufsbildungskommissionen einsetzen.

## II. Berufswahl

### § 4

Berufsberatung Der Kanton sorgt für die Berufsberatung.

### § 5

Lehrstellen-nachweis, Lehrstellen-vermittlung <sup>1</sup> Der Kanton sorgt für einen öffentlichen Lehrstellennachweis und eine öffentliche Lehrstellenvermittlung.

<sup>2</sup> Die Lehrmeister sind gehalten, offene Lehrstellen zu melden und die Lehrstellenvermittlung zu unterstützen.

## III. Berufliche Grundausbildung

### 1. Allgemeine Vorschriften

### § 6

Ausbildungs-bewilligung Zur Ausbildung von Lehrlingen bedürfen Lehrmeister einer Bewilligung des Kantons.

### § 7

Lehrwerkstätten <sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet über die Anerkennung von Lehrwerkstätten im Sinne der bundesrechtlichen Vorschriften über die Berufsbildung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Beiträge an das Schulgeld für Berufslehren in Lehrwerkstätten oder an Schulen für Gestaltung beschliessen, sofern im Kanton keine entsprechenden Lehrstellen angeboten werden.

<sup>3</sup> Der Kanton kann sich auf Beschluss des Grossen Rates am Bau oder Betrieb von Lehrwerkstätten beteiligen.

<sup>4</sup> Für Berufe mit andauerndem erheblichem Lehrstellenmangel kann der Grosse Rat die Errichtung oder Führung von Lehrwerkstätten durch den Kanton beschliessen.

**§ 8**

<sup>1</sup> Der Lehrling hat sich, abweichende Regelung vorbehalten, gegen die Folgen von Krankheit ausreichend zu versichern.

Kranken-  
und Unfall-  
versicherung

<sup>2</sup> Die Versicherung gegen die Folgen von Unfall richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung <sup>1)</sup>.

<sup>3</sup> Im Lehrvertrag ist zu regeln, wer die Prämien für die Krankenversicherung und die Nichtberufsunfallversicherung trägt.

**§ 9**

<sup>1</sup> Der Kanton unterstützt die von den Berufsverbänden durchzuführenden Einführungskurse.

Einführungskurse

<sup>2</sup> Sofern im Kanton die Durchführung obligatorischer Einführungskurse durch Berufsverbände nicht sichergestellt ist, kann der Regierungsrat die Teilnahme an anderen, gleichwertigen Kursen anordnen.

**§ 10**

Der Kanton fördert die Berufsbildung Behinderter.

Berufsbildung  
Behinderter

**§ 11**

<sup>1</sup> Die Betreuung der Lehrlinge ist erster Linie Aufgabe der Eltern und Lehrmeister. Diese werden durch die Berufsschule und durch das zuständige Amt mit Auskunft und Rat unterstützt.

Betreuung  
der Lehrlinge

<sup>2</sup> Der Kanton kann Massnahmen zur sinnvollen Freizeitgestaltung der Lehrlinge, insbesondere berufsgerichtete Wettbewerbe, unterstützen.

**§ 12**

Bei Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis kann das zuständige Amt als Vermittlungsstelle angerufen werden.

Vermittlung bei  
Streitigkeiten

**2. Berufsschulen****§ 13 <sup>2)</sup>**

<sup>1</sup> Der Kanton führt Berufsschulen.

Standorte,  
Organisation

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Standorte und regelt die Organisation der Berufsschulen.

---

<sup>1)</sup> SR 832.20

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G vom 8. Mai 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann mit Dritten, insbesondere mit Berufsverbänden oder Betrieben, Vereinbarungen über die Führung von Berufsschulen treffen.

#### § 14<sup>1)</sup>

#### § 15<sup>1)</sup>

Berufsschul-  
kommissionen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt Berufsschulkommissionen ein.

<sup>2</sup> Die Berufsschulkommissionen bestehen aus 7 bis 13 Mitgliedern. Sie setzen sich in der Regel aus den von den Berufsorganisationen vorgeschlagenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern sowie Vertretern des Amtes für Berufsbildung zusammen.

<sup>3</sup> Die Berufsschulkommissionen betreuen und beaufsichtigen die einzelnen Berufsschulen. Sie geben sich eine Geschäftsordnung und erlassen Reglemente über den Schulbetrieb und die Benützung der Schulhäuser.

#### § 16

Schulort

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Zuteilung der Lehrberufe und Lehrorte an die Berufsschulen.

<sup>2</sup> Für den Besuch von Freifächern und Stützkursen kann der Regierungsrat besondere Regelungen treffen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt, welchen Berufsschulen eine Berufsmittelschule angegliedert wird; er regelt die Zuteilung der Schüler.

#### § 17

Hauswirt-  
schaftliche  
Ausbildung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Organisation des Berufsschulunterrichtes für hauswirtschaftliche Berufe.

<sup>2</sup> Er kann Schulgemeinden verpflichten, die notwendigen Einrichtungen für den Unterricht und die Lehrabschlussprüfungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Der Kanton kann auf Beschluss des Grossen Rates eine Fachschule für hauswirtschaftliche Berufe führen.

#### § 18

Unentgeltlichkeit

Der Unterricht an Berufsschulen, Berufsmittelschulen, in Freifächern und Stützkursen ist für den Lehrling unentgeltlich.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 8. Mai 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

**§ 19**

Persönliche Lehrmittel und Schulmaterialien gehen zu Lasten des Lehrlings. Der Lehrmeister kann diese Kosten im Lehrvertrag ganz oder teilweise übernehmen.

Kosten von  
Lehrmitteln und  
Schulmaterial

**§ 20**

Der Kanton kann Lehrlingen, die für den Besuch der Berufsschule oder von interkantonalen Fachkursen erhebliche Distanzen zurücklegen müssen, einen Beitrag an die Fahrtkosten ausrichten.

Beiträge an  
Fahrtkosten

**§ 21**

<sup>1</sup> Das Schuljahr umfasst in der Regel 40, ausnahmsweise 41 Unterrichtswochen.

Schuljahr

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt Beginn und Ende des Schuljahres sowie die schulfreien Tage fest.

<sup>3</sup> Er regelt die Ferien.

**§ 22**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Wählbarkeit sowie die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen der Berufsschullehrer.

Berufsschullehrer

<sup>2</sup> Das Departement entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von hauptamtlichen Lehrstellen.

**§ 23**

Das Departement kann Lehrmittel obligatorisch erklären.

Obligatorische  
Lehrmittel

**§ 24**

Die Berufsschulen sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, Freifächer und Stützkurse anzubieten.

Freifächer,  
Stützkurse

**§ 25**

Die Stundenpläne sind so zu gestalten, dass der Lehrling pro Schultag in der Regel nicht mehr als neun Lektionen, Turnen, Freifächer und Stützkurse eingeschlossen, zu besuchen hat.

Stundenpläne

Organisation	<p><b>§ 26</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt den Rahmen für die Schülerzahlen pro Klasse fest und stellt die Grundsätze für das Absenzen- und Disziplinarwesen sowie für das Ausstellen von Zeugnissen auf.</p> <p><sup>2</sup> Er regelt das Rechnungswesen, den schulärztlichen Dienst und das Berufsschulinspektorat.</p>
--------------	---

### 3. Prüfungen

Lehrabschlussprüfungs-kommissionen	<p><b>§ 27</b></p> <p><sup>1</sup> Die Lehrabschlussprüfungen werden von kantonalen Prüfungskommissionen durchgeführt, soweit nicht der Bund einen Berufsverband damit beauftragt hat.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Wahl der kantonalen Prüfungskommissionen sowie die Vertretung des Kantons in den Kommissionen von Verbänden, die vom Bund beauftragt sind.</p> <p><sup>3</sup> Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Kanton und Berufsschulen müssen in den Prüfungskommissionen angemessen vertreten sein.</p>
------------------------------------	--

Lehrabschlussprüfungen	<p><b>§ 28</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Berufsschulen haben ihre Räumlichkeiten und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Lehrabschlussprüfung ist für die Prüflinge unentgeltlich.</p>
------------------------	--

Zwischenprüfungen	<p><b>§ 29</b></p> <p><sup>1</sup> Zwischenprüfungen sind in der Regel durchzuführen, sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Betriebe erstmals Lehrlinge ausbilden;</li> <li>2. die betrieblichen oder personellen Verhältnisse eines Lehrbetriebes sich wesentlich geändert haben;</li> <li>3. Mängel in der Ausbildung festgestellt werden.</li> </ol> <p>Die Kosten trägt der Lehrbetrieb.</p> <p><sup>2</sup> Stellt eine der Vertragsparteien aus anderen Gründen das Begehren um Durchführung einer Zwischenprüfung, trägt sie die Kosten.</p> <p><sup>3</sup> Die Vorschriften über die Lehrabschlussprüfung gelten sinngemäss.</p>
-------------------	--

**§ 30**

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Wahl der Prüfungsexperten. Prüfungsexperten
- <sup>2</sup> Die Berufsschullehrer sind verpflichtet, bei Vorbereitung und Abnahme der Lehrabschlussprüfungen mitzuwirken.
- <sup>3</sup> Besteht Mangel an Experten, können Lehrmeister oder deren Mitarbeiter zur Expertentätigkeit verpflichtet werden.

**§ 31**

Prüfungsexperten sind verpflichtet, Aus- oder Weiterbildungskurse zu besuchen. Expertenkurse

**4. Anlehre****§ 32**

Die Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die §§ 6, 8, 11, 12, 16, 18, 19, 20, 23, 25 und 26, gelten sinngemäss auch für die Anlehre. Grundlagen

**§ 33**

Die Höchstzahl der Lehrlinge, die in einem Betrieb in demselben Beruf gleichzeitig ausgebildet werden dürfen, schliesst Lehrlinge und Anlehrlinge ein. Anlehrlinge werden demjenigen Lehrberuf zugerechnet, der dem Anlehrberuf am nächsten kommt. Höchstzahl von Lehrlingen und Anlehrlingen

**IV. Berufliche Fort- und Weiterbildung, Umschulung****§ 34**

- <sup>1</sup> Der Kanton fördert die berufliche Fort- und Weiterbildung. Grundsatz
- <sup>2</sup> Er unterstützt die Umschulung.

**§ 35**

- <sup>1</sup> Die Durchführung von Kursen oder Veranstaltungen zur beruflichen Fort- oder Weiterbildung sowie zur Umschulung obliegt den Berufsschulen und Berufsverbänden. Kurse, Veranstaltungen
- <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Berufsschulen zur Durchführung von Kursen verpflichten.

Benützung von Räumen oder Einrichtungen	<p><b>§ 36</b></p> <p><sup>1</sup> Die Berufsschulen sind verpflichtet, ihre Räume und Einrichtungen Berufsverbänden oder Organisationen, die keinen Erwerbszweck verfolgen, gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen, soweit dadurch der berufliche Unterricht nicht beeinträchtigt wird und von der Berufsschule nicht ähnliche Kurse oder Veranstaltungen angeboten werden.</p> <p><sup>2</sup> Diese Regelung gilt auch für Räume oder Einrichtungen von Berufsverbänden, sofern Kantonsbeiträge geleistet worden sind.</p>
---	---

Beteiligung und Beiträge des Kantons	<p><b>§ 37</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann sich an Institutionen der Fort- oder Weiterbildung sowie der Umschulung beteiligen oder daran Beiträge leisten.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Beiträge an das Schulgeld von Institutionen der Fort- oder Weiterbildung sowie der Umschulung beschliessen.</p>
--------------------------------------	---

## V. Landwirtschaftliche Berufsbildung

Träger	<p><b>§ 38</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton ist Träger der landwirtschaftlichen Berufsbildung.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann vom Bund anerkannte landwirtschaftliche Hauptvereine oder andere Körperschaften mit der landwirtschaftlichen Berufsbildung beauftragen oder als deren Träger anerkennen.</p>
--------	--

Landwirtschaftliche Berufsschulen	<p><b>§ 39</b></p> <p><sup>1</sup> Die landwirtschaftlichen Berufsschulen vermitteln den Lehrlingen berufskundlichen und allgemeinbildenden Unterricht.</p> <p><sup>1)2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Die Schulgemeinden sind verpflichtet, den landwirtschaftlichen Berufsschulen die für den Unterricht notwendigen Schulräume, soweit vorhanden, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Schulorganisation und den Unterricht sowie die Aufnahme von in der Landwirtschaft tätigen Jugendlichen, die keine Berufslehre absolvieren.</p>
-----------------------------------	---

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 8. Mai 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

**§ 40**

<sup>1</sup> Der Kanton führt die landwirtschaftliche Fach- und bäuerliche Haushaltungsschule Arenenberg sowie ihr unterstellte landwirtschaftliche Beratungsdienste und Zentralstellen.

Landwirtschafts- und Haushaltungsschule

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt Organisation und Unterricht. Er bestimmt eine Aufsichtskommission.

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Schule sind:

1. Erteilung des Fachunterrichtes im Beruf des Landwirtes;
2. Führung der bäuerlichen Haushaltungskurse;
3. Durchführung von Vorbereitungskursen für die Bäuerinnenprüfung;
4. Durchführung von Kursen zur beruflichen Fort- oder Weiterbildung.

<sup>4</sup> Die Aufgaben der landwirtschaftlichen Beratungsdienste und Zentralstellen richten sich nach den Bundesvorschriften.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat kann der Schule sowie den Beratungsdiensten und Zentralstellen weitere Aufgaben übertragen.

**§ 41**

Besteht Mangel an Ausbildungsplätzen, kann der Regierungsrat beschliessen, Filaiklassen im Kanton zu führen oder bei Besuch ausserkantonaler Fachschulen das Schulgeld ganz oder teilweise durch den Kanton zu übernehmen.

Mangel an Ausbildungsplätzen

**§ 42**

<sup>1</sup> An der Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Arenenberg wird ein Konvikt geführt. Der Regierungsrat regelt die Aufnahmebedingungen und legt die Taxen fest.

Konvikt

<sup>2</sup> Die Schüler können verpflichtet werden, im Konvikt zu wohnen.

**§ 43**

Der Kanton kann sich an Berufs- oder Fachschulen für landwirtschaftliche Spezialberufe beteiligen oder daran Beiträge leisten.

Schulen für landwirtschaftliche Spezialberufe

**§ 44**

<sup>1</sup> Die §§ 2 Absatz 2, 7, 9, 13 bis 17, 21, 27, 29, 32, 33 und 49 dieses Gesetzes gelten für die landwirtschaftliche Berufsbildung nicht.

Anwendbarkeit der übrigen Teile des Gesetzes

<sup>2</sup> Die übrigen Bestimmungen sind sinngemäss anwendbar, soweit nicht Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen.

## VI. Finanzierung

### § 45

Kanton

Der Kanton trägt die nach Abzug aller Beiträge verbleibenden Kosten für

1. die kantonale Berufsberatung;
2. die Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Arenenberg sowie die landwirtschaftlichen Beratungsdienste und Zentralstellen;
3. die kantonale Fachschule für Hauswirtschaftsberufe;
4. den Unterricht an Berufs- und Fachschulen der landwirtschaftlichen Spezialberufe;
5. die Lehrabschluss-, Fähigkeits-, Bäuerinnen- und Haushaltleiterinnenprüfung;
6. die Aus- und Weiterbildung der Prüfungsexperten;
7. die Fahrtenschädigungen an Lehrlinge;
8. die vom Kanton oder in seinem Auftrag durchgeführten obligatorischen Lehrmeisterkurse.
- 9.<sup>1)</sup> die unmittelbaren Kosten des Berufsschulbetriebes und des schulärztlichen Dienstes; vorbehalten bleibt § 46;
- 10.<sup>1)</sup> Schulgeld und Kosten des schulärztlichen Dienstes für Lehrlinge, die ausserhalb des Kantons Berufsschulen, Berufsmittelschulen oder interkantonale Fachkurse besuchen.

### § 46<sup>2)</sup>

Weiterbildung

<sup>1</sup> Die Berufsschulen führen insbesondere Veranstaltungen der beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie der Umschulung durch.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Kostenbeteiligung der Teilnehmer.

<sup>3</sup> An vom Kanton anerkannte Veranstaltungen der beruflichen Fort- und Weiterbildung, welche von Dritten organisiert werden, leistet der Kanton Beiträge.

<sup>4</sup> Für andere Massnahmen, die der Förderung der Berufsbildung dienen, können Kantonsbeiträge ausgerichtet werden.

### § 47<sup>2)</sup>

Einführungskurse, Lehrwerkstätten

<sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an Einführungskurse und Lehrwerkstätten.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G über Beitragsleistungen an die Kosten der Volksschule und des Kindergartens vom 8. November 2000 (411.61), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2002.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G vom 8. Mai 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen zur Gewährung von Beiträgen, die anrechenbaren Aufwendungen und die Höhe des Beitragsatzes.

<sup>3</sup> Die Beiträge können gekürzt oder verweigert werden, sofern der Empfänger Vorschriften über die Berufsbildung verletzt.

#### § 48<sup>1)</sup>

#### § 49<sup>2)</sup>

#### § 50<sup>1)</sup>

#### § 51

<sup>1</sup> Die Lehrmeister tragen die Kosten von Einführungskursen oder Kursen gemäss § 9 Absatz 2, soweit diese nicht von Bund oder Kanton übernommen werden.

Lehrmeister

<sup>2</sup> Sie leisten einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Lehrmeisterkurse.

<sup>3</sup> In Berufen, bei denen die Lehrabschlussprüfungen einen grossen Aufwand verursachen, können die Lehrmeister zu Beiträgen an die Kosten herangezogen werden.

### VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 52<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Die bisher im Eigentum der Schulgemeinden stehenden Liegenschaften, die dem Berufsschulunterricht dienen, gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ins Eigentum des Kantons über. Das Departement sorgt für die fristgerechte Überführung.

Übergang der  
Liegenschaften  
an den Kanton

<sup>2</sup> Der Kanton entschädigt den bisherigen Eigentümern die seit dem 1. Januar 1975 getätigten Investitionen unter Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge sowie der seit der Genehmigung der Bauabrechnung durch das BBT/BIGA gemäss der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden zu tätigen Abschreibungen.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G über Beitragsleistungen an die Kosten der Volksschule und des Kindergartens vom 8. November 2000 (411.61), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2002.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G vom 8. Mai 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

Rückkaufsrecht der Schul- gemeinden	<p><b>§ 52a</b><sup>1)</sup></p> <p>Wird eine auf Grund von § 52 in das Eigentum des Kantons über- gegangene Liegenschaft definitiv nicht mehr für Zwecke des Bildungs- wesens benötigt, kann die Schulgemeinde sie innert 25 Jahren ab Eintrag im Grundbuch vom Kanton zurückkaufen. Das Departement regelt die Details mit den betroffenen Schulgemeinden.</p>
Rechtsmittel	<p><b>§ 53</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Entscheide des zuständigen Amtes, der Prüfungskommissionen, der Kurskommissionen für die Durchführung von Einführungskursen, der landwirtschaftlichen Berufsbildungskommissionen sowie der obersten Schulorgane kann beim Departement Rekurs erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Rekurs ist auch zulässig gegen Noten von Berufs- oder Fachschulen, soweit sie für eine Schlussnote der Lehrabschluss- oder Fähigkeitsprüfung berücksichtigt werden. In diesen Fällen entscheidet das Departement end- gültig.</p> <p><sup>3</sup> Alle weiteren Entscheide des Departementes unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.</p>
Inkrafttreten	<p><b>§ 54</b><sup>2)</sup></p> <p><b>§ 55</b></p> <p>Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf einen vom Regie- rungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.</p>

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 8. Mai 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003.

<sup>2)</sup> Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1986, Seite 150.